

Satzung der Deutsche Grundstücksauktionen AG, mit Sitz in Berlin
eingetragen beim AG Charlottenburg unter HRB 68890
in der Fassung vom 27.06.2023

Satzung
der
Deutsche Grundstücksauktionen AG

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
"Deutsche Grundstücksauktionen AG"
mit dem Zusatz:
"vormals Berliner Grundstücksauktionen".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung von Versteigerungen für fremde Grundstücke und fremde grundstücksgleiche Rechte. Die Gesellschaft kann darüber hinaus auch Versteigerungen für alle weiteren Sachen und Rechte organisieren, soweit dies nach § 34 b GewO zulässig ist.
- (2) Soweit die Gesellschaft im Besitz einer Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO ist, kann sie bei der Durchführung von Versteigerungen selbst als Versteigerer tätig werden. Soweit sie nicht im Besitz einer solchen Erlaubnis ist, wird sie nicht selbst als Versteigerer tätig, sondern wird die Tätigkeit des Versteigerers im Sinne der Gewerbeordnung von einem anderen in ihrem Auftrag ausgeübt, der im Besitz der erforderlichen Genehmigung ist.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die entgeltliche Tätigkeit als Haus- und Objektverwalter.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Unternehmensgegenstands gemäß den Absätzen (1) bis (3) notwendig oder nützlich erscheinen, jedoch unter Ausnahme von Maßnahmen und Geschäften, die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

§ 3
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.050.000,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.600.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Das Grundkapital in Höhe von DM 2.500.000,00 ist nicht in bar eingezahlt worden, sondern als "Sacheinlage" durch Formwechsel aus dem Nettovermögen der Berliner Grundstücks-Auktionen Organisationsgesellschaft mbH & Co. (Amtsgericht Charlottenburg HRA 20455) aufgebracht worden. Das weitere Grundkapital in Höhe von DM 1.500.000,00 ist in bar einzuzahlen.

§ 5

Inhaberaktien und Aktienurkunden

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen oder zum Handel einbezogen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
- (3) Die Form und der Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Bestellung der Vorstandsmitglieder, den Widerruf der Bestellung sowie den Abschluss der Anstellungsverträge und sonstige Verträge mit Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstand berechnigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder jeweils Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten jeweils für die Dauer der restlichen Amtszeit eines ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz bedarf ein Beschluss, durch den die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erhöht wird, nur einer einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 (1) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheiden im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, elektronische (z. B. per E-Mail) oder telefonische Stimmabgabe sowie eine Kombination dieser Verfahren sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine

solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer, elektronischer (z. B. per E-Mail) oder telefonischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, schriftlich, telegrafisch, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder telefonisch abgeben.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrats, Erklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder telegrafisch erfolgen. Die Gegenstände der Tagesordnung einschließlich Beschlussvorlagen sind mit angemessener Frist vor der Sitzung des Aufsichtsrats mitzuteilen. Zur Abhaltung der sich an die ordentliche Hauptversammlung anschließenden Aufsichtsratssitzung bedarf es weder einer Einladung noch der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie deren Fassung betreffen.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jeden vollen Monat seiner Amtstätigkeit eine feste monatliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jeden vollen Monat seiner Amtstätigkeit eine feste monatliche Vergütung in Höhe von EUR 2.000,00 ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller baren Auslagen sowie der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktüblichen und angemessenen Konditionen mit einer angemessenen Versicherungssumme je Mitglied abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

- (4) Über andere Vergütungsarten sowie Leistungen mit Vergütungscharakter für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

§ 14

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (3) Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG genügt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Weg elektronischer Übermittlung. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 26. Juni 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen durch den Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen; ein Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den Vorgaben des § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
- (4) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort, einer unangemessenen Anreisedauer oder aufgrund rechtlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 16

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nicht eine Erleichterung bestimmt ist. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung, ihres Widerrufs und des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 18

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Satzungsänderungen bedürfen – abgesehen vom Fall des § 8 (4) – einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 19

Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung, Ergebnisverwendung

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahres- sowie einen etwaigen Konzernabschluss für das vergangene Geschäftsjahr

sowie den jeweiligen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, einen etwaigen Konzernabschluss, die Lageberichte und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanz-gewinnes machen will.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen etwaigen Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb der gesetzlichen Frist dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und einen etwaigen Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- (3) Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung). Vorstand und Aufsichtsrat können bei Feststellung des Jahresabschlusses einen Betrag bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses, der sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre auszahlen.

§ 20

Gründungskosten, Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu DM 100.000,00.“